

**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN EINSPURIGEN FAHRZEUGEN**  
**DURCH DIESTADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig ab 01.07.2013, Änderung 1.1.2018

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten von  
elektrobetriebenen Fahrrädern und elektrobetriebenen Roller/ Scooter.

Name: ..... geb.am: .....

Geb. Ort: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Hauptwohnsitz: ..... Tel. Nr.: .....

Bankverbindung: IBAN: ..... Institut: .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Förderungswerbers

**Von der Stadtgemeinde auszufüllen:**

Meldeamt: ..... am .....

nicht \* gemeldet, Hauptwohnsitz .....

seit .....

Rechnungsabteilung: ..... am .....

Nachweis Rechnungen: .....

Geförderter Betrag: € .....

Zuschuss bewilligt am: .....

\* nichtzutreffendes streichen

## **Richtlinie zur Förderung von elektrobetriebenen einspurigen Fahrzeugen** **Beschluss Gemeinderat 12.12.2017**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Neuankauf von elektrobetriebenen Fahrrädern und elektrobetriebenen Roller / Scooter. Der Eigentümer / die Eigentümerin muss im Gemeindegebiet von Hollabrunn hauptgemeldet sein.

### **2. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss für elektrobetriebene Fahrräder in der Höhe von € 50,- und elektrobetriebene Roller / Scooter in der Höhe von € 75,--.

### **3. Einreichung der Förderung**

Ansuchen sind schriftlich mit Hilfe des Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Hollabrunn bis spätestens 3 Monate nach Ankauf einzubringen. Zusätzlich zum Antragsformular ist die Rechnung (inkl. Zahlungsbestätigung) von einem im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Betrieb vorzulegen.

### **4. Rechtsanspruch**

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

### **5. Auszahlung/ Abholung**

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in Form von Hollabrunner Einkaufsmünzen/ Einkaufsgutscheinen, welche in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeholt werden können.

### **6. Widerruf der Förderung**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinie erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

### **7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt für Ankäufe ab 01.01.2018 und ist bis 31.12.2018 befristet.